

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

23. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wie wird sich die Bundesregierung zu dem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien in nationales Recht gegenüber der Europäischen Kommission einlassen (FOCUS 48/2007: „Ende der freien Mieterwahl?“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 3. Dezember 2007

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz die europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Diese Auffassung wird die Bundesregierung auch gegenüber der Europäischen Kommission vertreten.

24. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung, die Forderung der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hinsichtlich einer Fortbildungspflicht für Richter (dpa vom 21. November 2007: „Kindesmissbrauch: Zypries will Fortbildungspflicht für Richter“) gesetzlich zu regeln, und welche Haltung nimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu der Argumentation des Rechtsausschusses in der Beschlussempfehlung zum 2. Justizmodernisierungsgesetz (Bundestagsdrucksache 16/3640) ein, in welcher der Rechtsausschuss eine Regelung zur Einführung einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter (§ 43a DRiG-E) wegen der durch die Föderalismusreform geänderten Gesetzgebungskompetenzen gestrichen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 6. Dezember 2007

Richterinnen und Richter sind bereits nach geltendem Recht verpflichtet, sich während ihres gesamten Berufslebens fortzubilden. Die Fortbildungspflicht folgt aus der Dienstleistungspflicht, ist aber in den Richtergesetzen des Bundes und der Länder nicht ausdrücklich geregelt. Diese Gesetze verweisen vielmehr auf die einschlägigen Laufbahnvorschriften für Beamtinnen und Beamte, welche eine Fortbildungsverpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung der dienstlichen Befähigung vorsehen.

Im Regierungsentwurf eines 2. Justizmodernisierungsgesetzes war zunächst die ausdrückliche Aufnahme einer Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter in das Deutsche Richtergesetz vorgesehen. Die vorgeschlagene Regelung (§ 43a DRiG-E) sollte ihren